

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Nein

29

26. FEB. 1969

Gesetz: HGB § 87 c; ZPO §§ 138, 254, 538, 540

Leitsätze:

- 1) Der Anspruch auf Rechnungslegung nach § 87 c HGB ist ein Nebenanspruch zum Hauptanspruch auf Provisionszahlung; der Anspruch auf Rechnungslegung ist gegenstandslos, wenn feststeht, daß ein Provisionsanspruch nicht entstehen kann.
- 2) Wird der Anspruch auf Rechnungslegung gepfändet und zur Einziehung überwiesen, darf nicht die Frage, ob der Anspruch auf Rechnungslegung zulässig und begründet ist, mit der Frage verknüpft werden, ob sich aus der Rechnungslegung im Ergebnis noch ein Anspruch zugunsten des Gläubigers auf Zahlung gepfändeter Provisionen ergibt. Das ist vielmehr erst nach Erteilung der Rechnungslegung zu prüfen.
- 3) Werden beide Anträge einer Stufenklage abgewiesen, kann das Revisionsgericht in entsprechender Anwendung von §§ 538 Abs. 1 Ziff. 3, 540 ZPO den Rechtsstreit an das Arbeitsgericht zurückverweisen.

Aktenzeichen: 4 AZR 267/68

Urteil des BAG vom 26. Februar 1969 LAG Düsseldorf



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Verkündet am
26. Februar 1969

Im Namen des Volkes!

gez. Groll,
Reg.-Hauptsekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 26. Februar 1969 durch den Senatspräsidenten Dr. Poelmann, die Bundesrichter Dr. Pecher und Dr. Neumann sowie die Bundesarbeitsrichter Mügel und Gröbing für Recht erkannt:

Auf die Revision der Klägerin werden die Urteile des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 29. März 1968 - 4 Sa 46/68 - und des Arbeitsgerichts Düsseldorf vom 18. Dezember 1967 - 8 Ca 2838/67 - aufgehoben.

Die Beklagte wird verurteilt, der Klägerin in dem in § 87 c HGB bezeichneten Umfang Rechnung zu legen über sämtliche Ansprüche, welche dem Handelsvertreter Heinz Schmidt auf Grund seines Vertreterverhältnisses gegen die Beklagte seit dem 21. Oktober 1966 zustanden und noch zustehen.

Im übrigen wird die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten des Berufungs- und des Revisionsverfahrens, an das Arbeitsgericht Düsseldorf zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Die Klägerin hat nach dem rechtskräftigen Vollstreckungsbefehl des Amtsgerichts Hamburg vom 31. Mai 1963 - 77 Bg 11340/63 - gegen H S einen Anspruch auf Zahlung von 3.521,75 DM nebst Zinsen und Kosten. Dieser war bis zum 7. April 1967 bei der Beklagten als Handelsvertreter im Angestelltenverhältnis beschäftigt. Er ist verheiratet und Vater von vier minderjährigen Kindern. Durch Pfändungs- und Überweisungsbeschluß des Amtsgerichts Neustadt am Rübenberge vom 18. Oktober 1966, - 11 M 4692/66 - wurden die gesamten gegenwärtigen und zukünftigen Provisionsansprüche des Schuldners S sowie der Anspruch auf Rechnungslegung gemäß § 87 c HGB und Erteilung der Abrechnungen gegen die Beklagte gepfändet und der Klägerin zur Einsichtung überwiesen. Der Pfändungs- und Überweisungsbeschluß wurde der Beklagten am 21. Oktober 1966 zugestellt.

Mit Schreiben vom 24. Oktober 1966 teilte die Beklagte der Klägerin mit, daß bereits Vorpfändungen in Höhe von 3.100,-- DM ausschließlich Zinsen und Kosten im Hinblick auf das Arbeitseinkommen des Schuldners vorlägen. Die Vorpfändungen hat die Beklagte der Klägerin unter Angabe der Zustellungsdaten der Pfändungs- und Überweisungsbeschlüsse, der Schuldsummen und der Gläubiger angegeben. Sie selbst habe aus einer Darlehensgewährung einen Anspruch in Höhe von 2.400,-- DM dem Schuldner gegenüber. Die Klägerin erklärte sich mit Schreiben vom 3. November 1966 mit einer Anwendung der Pfändungsschutzvorschriften einverstanden. Zahlungen sind nicht geleistet worden.

Die Klägerin hat beantragt,

1. die Beklagte zu verurteilen, ihr in dem in § 87 c HGB bezeichneten Umfang Rechnung zu legen über sämtliche Ansprüche, welche dem Handelsvertreter H S auf Grund seines Vertreterverhältnisses gegen die Beklagte seit dem 21. Oktober 1966 zustanden und noch zustehen,

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

2. nach Auskunftserteilung die Beklagte zu verurteilen, den sich nach der Rechnungslegung zu 1) ergebenden Betrag an die Klägerin zu zahlen.

Die Beklagte hat Klageabweisung beantragt. Sie ist der Auffassung, daß ein Anspruch auf Rechnungslegung nicht bestehe, weil der Klägerin kein Anspruch auf Provision zustehe.

Das Arbeitsgericht hat die Klage als unzulässig abgewiesen, weil ihr das Rechtsschutzinteresse fehle. Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung der Klägerin hiergegen zurückgewiesen.

Mit der zugelassenen Revision verfolgt die Klägerin ihr Klageziel weiter. Die Beklagte bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Der Revision war stattzugeben.

Zu Unrecht hat das Arbeitsgericht die Klage als unzulässig abgewiesen, weil ihr das Rechtsschutzbedürfnis fehle und hat das Landesarbeitsgericht die Frage des Rechtsschutzbedürfnisses unerörtert gelassen. Das Rechtsschutzbedürfnis der Klägerin für ihre Klage folgt daraus, daß sie aufgrund des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses Gläubigerin eventueller Provisionsansprüche und des Rechnungslegungsanspruchs nach § 87 c HGB des Schuldners S gegen die Beklagte geworden ist, die Beklagte jedoch die Erfüllung dieser Ansprüche abgelehnt hat. Das Rechtsschutzbedürfnis für die Klage auf Rechnungslegung folgt insbesondere auch daraus, daß der Anspruch auf Rechnungslegung ein Hilfsanspruch zur Verwirklichung eventueller Provisionsansprüche ist, weil nur durch Erfüllung dieses Hilfsanspruchs die Klägerin in die Lage versetzt werden kann festzustellen, ob und in welcher Höhe die von ihr gepfändeten und ihr zur Einziehung überwiesenen Provisionsansprüche des Schuldners S gegen die Beklagte bestehen.

Allerdings ist dem Landesarbeitsgericht darin beizupflichten, daß ein Anspruch auf Rechnungslegung gemäß § 87 c HGB dann nicht besteht, wenn aus anderen Gründen feststeht, daß die Klägerin



- 4 -

nicht Gläubigerin von Provisionsansprüchen des Schuldners S gegen die Beklagte geworden sein kann. Denn da es sich bei dem Anspruch auf Rechnungslegung nur um einen Nebenanspruch des Hauptanspruchs auf Provisionszahlung handelt, ist er dann gegenstandslos, wenn der Anspruch auf Provision z. B. gar nicht entstanden sein kann oder schon erloschen war, bevor er von der Klägerin gepfändet worden war. Das trifft auch dann zu, wenn z. B. sämtliche gepfändeten eventuellen Provisionsansprüche durch den Ablauf von Ausschlußfristen untergegangen oder verwirkt sind (RG HRR 1929, Nr. 624; Brüggemann, Großkommentar zum HGB, 3. Aufl., 1967, § 87 c Anm.13; BCH III Nr. 3 zu § 254 ZPO).

Wenn das Landesarbeitsgericht annimmt, auch im vorliegenden Fall stehe fest, daß von der Beklagten gepfändete Provisionsansprüche nicht bestünden, weil nach dem arbeitsgerichtlichen Urteil "als unstreitig" anzusehen sei, daß die Klägerin nicht Gläubigerin pfändbarer Provisionsteile des Schuldners geworden sei, so ist das irrig. Die Rechtsausführungen des Landesarbeitsgerichts, die mit dem Tatbestand des Urteils nichts zu tun haben, und bei denen es sich nicht etwa um die Wiedergabe eines übereinstimmenden mündlichen Vortrags beider Parteien handelt, beruhen auf einer Verkennung der Ausführungen des in Bezug genommenen arbeitsgerichtlichen Urteils. Das Landesarbeitsgericht verkennt nämlich in diesem Punkt den Sinn der Entscheidungsgründe des Arbeitsgerichts, wenn es ausführt, die Beklagte habe, wie das Arbeitsgericht zu Recht festgestellt habe, nicht bestritten, daß hinsichtlich der Provisionsansprüche des Schuldners S erhebliche Vorpfändungen im Zeitpunkt der Zustellung des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses vorlagen, die dem Anspruch der Klägerin vorgingen; die Klägerin habe gleichfalls in Ermangelung eines widersprechenden Vortrages zugestanden, daß an die vorrangigen Pfändungsgläubiger von Oktober 1966 bis Januar 1967 die in den Entscheidungsgründen des erstinstanzlichen Urteils im einzelnen aufgeführten pfändbaren Provisionsteile durch die Beklagte abgeführt worden seien. Hieraus durfte das Landesarbeitsgericht nicht schließen,

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

aus dem Nichtbestreiten der von dem Beklagten aufgestellten Behauptungen folge ohne weiteres, daß die von der Beklagten behaupteten Tatsachen unstreitig seien. Das hat das arbeitsgerichtliche Urteil auch nicht angenommen. Vielmehr meint das Arbeitsgericht, aus dem Verhalten der Klägerin gegenüber den Behauptungen der Beklagten ein Geständnis der Klägerin im Sinne des § 138 Abs. 3 ZPO herleiten zu können; es sei von dieser als zugestanden anzusehen, daß die nach dem Einkommen des Schuldners pfändbaren Beträge an die vorrangigen Pfändungsgläubiger abgeführt worden seien. Gleichwohl ist auch die Anwendung des § 138 Abs. 3 ZPO durch das Arbeitsgericht unrichtig.

Wenn auch nicht ausdrücklich, so doch dem Sinne nach hat die Klägerin die Verletzung dieser Vorschrift sowohl in der Revisions- als auch schon in der Berufungsbegründung gerügt. Die Klägerin hatte nämlich keinerlei Veranlassung, auf die Erklärung der Beklagten nach § 840 ZPO einzugehen. Denn diese Erklärungen und Angaben der Beklagten betreffen nicht den von der Klägerin mit ihrem Klageantrag zu 1) geltend gemachten Anspruch, durch den sie gerade die Höhe der gepfändeten Provisionsansprüche des Schuldners erst in dem in § 87 c HGB gekennzeichneten Inhalt und Umfang erfahren will. Das gilt um so mehr, als auch das arbeitsgerichtliche Urteil nur die Höhe der abgeführten Beträge angibt und nirgends ersichtlich ist, wie hoch das Einkommen des Schuldners war. Damit läßt sich nicht feststellen, ob das gesamte pfändbare Einkommen an die vorrangigen Pfändungsgläubiger abgeführt wurde. Nur wenn die Beklagte Angaben im Sinne des § 87 c HGB gemacht hätte, wäre die Klägerin gehalten gewesen, sich hierzu, insbesondere zur Frage der Vollständigkeit und Richtigkeit der Rechnungslegung, zu äußern. Wenn dem entgegen die Klägerin vom Arbeitsgericht mehrfach aufgefordert worden ist, sich zu dem von der Beklagten mitgeteilten Zahlenwerk zu äußern und gar spezifizierte Angaben hierzu zu machen, so waren das Auflagen, die mit dem geltend gemachten Anspruch der Klägerin auf Rechnungslegung im Rahmen des § 87 c HGB nichts zu tun haben. Die Vorinstanzen haben unzulässigerweise die Frage, ob der Anspruch auf Rechnungslegung zulässig und begründet ist, mit der Frage verknüpft, ob



- 6 -

sich aus der Rechnungslegung im Ergebnis zugunsten der Klägerin noch ein Anspruch auf Zahlung gepfändeter Provisionen ergibt. Das ist aber erst nach Erteilung der Rechnungslegung zu prüfen und gehört hiernach in die zweite Stufe der von der Klägerin gemäß § 254 ZPO zulässigerweise erhobenen Stufenklage.

Nachdem der Anspruch des Schuldners S auf Rechnungslegung nach § 87 c HGB gepfändet und der Klägerin zur Einziehung überwiesen worden war, geht es zunächst darum, im Rahmen der vorgenannten Vorschrift festzustellen, welche Ansprüche dem Schuldner vom Zeitpunkt der Pfändung und Überweisung an zustanden. Irgendwelche Anhaltspunkte, nach denen es zweifelhaft sein könnte, ob dieser Anspruch begründet ist, sind bei dem dem Revisionsgericht vorliegenden Sachverhalt nicht ersichtlich. Daher war dem Rechnungslegungsanspruch schon vom Revisionsgericht in vollem Umfang stattzugeben. Die Beklagte meint zwar, die Rechnungslegung brauche nur in dem Umfang erteilt zu werden, in dem Ansprüche auf die Klägerin übergegangen sein könnten; die Rechnungslegung brauche sich daher nur auf pfändbare Bezüge zu erstrecken. Das ist jedoch unrichtig. Der Rechnungslegungsanspruch nach § 87 c HGB bezieht sich nämlich auf die gesamten Provisionsansprüche unter den dort genannten Voraussetzungen. Dieser Anspruch ist nach Inhalt und Umfang so, wie er dem Schuldner S zustand, von der Klägerin gepfändet und ihr zur Einziehung überwiesen worden. Die Klägerin muß prüfen können, ob und in welcher Höhe pfändbare Bezüge des Schuldners entstanden sind. Dazu gehört die Prüfung der richtigen Berechnung der Pfändungsfreigrenzen, was nur möglich ist, wenn über die Gesamtbezüge an Provisionen Rechnung gelegt wird.

Da die Vorinstanzen beide Anträge der Stufenklage abgewiesen haben, war die Sache bezüglich des in der Revisionsinstanz ebenfalls angefallenen Zahlungsanspruchs (Ziffer 2 des Klageantrags) zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung zurückzuverweisen. Die Sache war an das Arbeitsgericht und nicht an das Berufungsgericht zurückzuverweisen. Denn auf die vorliegende Stufenklage ist § 538 Abs. 1 Ziff. 3 ZPO entsprechend anzuwenden (RGZ 169, 127 f.). Hiernach hat das Berufungsgericht die Sache, insofern ihre weitere Ver-

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

handlung erforderlich ist, an das Gericht des ersten Rechtzuges zurückzuverweisen. Das Berufungsgericht kann gemäß § 540 ZPO von dieser Zurückverweisung absehen und selbst entscheiden, wenn es dies für sachdienlich hält. Die Entscheidung, ob es sachdienlich ist, die Sache zur Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht und nicht der Regel entsprechend an das Arbeitsgericht zurückzuverweisen, kann hier durch das Revisionsgericht getroffen werden (vgl. Baumbach-Lauterbach, ZPO, 29. Aufl., § 565 Anm. 1 A). Der Senat hat es jedoch nicht für richtig gehalten, von der Möglichkeit Gebrauch zu machen, die Sache an das Berufungsgericht und nicht an das Arbeitsgericht zurückzuverweisen. Denn es ist nicht erkennbar, inwiefern im vorliegenden Fall eine Entscheidung durch das Berufungsgericht für sachdienlich zu erachten ist. Im Gegenteil erschien es richtig, die Sache gemäß der Grundregel des § 538 Abs. 1 Ziff. 3 ZPO an das Arbeitsgericht zurückzuverweisen, weil mangels Rechnungslegung nach § 87 c HGB durch die Beklagte und wegen rechtsirriger Abweisung der Klage im ganzen durch das Arbeitsgericht eine Verhandlung über den Klageantrag zu 2) überhaupt noch nicht stattfinden konnte. Erst die Rechnungslegung durch die Beklagte kann ergeben, ob die zweite Klagestufe von der Klägerin weiterverfolgt wird. Ihr hierfür eine Instanz zu nehmen, ist kein Grund ersichtlich.

Dem Arbeitsgericht war auch die Entscheidung über die Kosten des Berufs- und Revisionsverfahrens vorzubehalten, da in der Revisionsinstanz nur zum Teil endgültig entschieden worden ist.

gez. Dr. Poelmann

Dr. Pecher

Dr. Neumann

Mügel

Gröbing



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)